

# Verpflichtende Meldung des Aufenthalts für Equiden - VIS

**Dr. Eva Natmeßnig**  
[eva.natmesznig@sozialministerium.at](mailto:eva.natmesznig@sozialministerium.at)

**Sektion III - Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit**  
**Gruppe B/Abteilung 10 - Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung,**  
**Grenzkontrolldienst und Handel mit lebenden Tieren**  
**Kontaktstelle für Pferde gem. VO(EU) 2021/963**

Verpflichtende Meldung des Aufenthaltes - VIS

## Gesetzliche Grundlage

- VO (EU) 2021/963 – Artikel 9
- Fristen und Pflichten für die Registrierung von Equiden in der elektronischen Datenbank
- **Unternehmer, die Equiden halten**, stellen die Übermittlung der gemäß Artikel 64 Buchstaben b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 **erforderlichen Angaben an die zuständige Behörde** innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist sicher, **die sieben Tage ab dem Datum, an dem der Equide** gemäß Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) 2016/429 **als gewöhnlich in dem Betrieb des Unternehmers aufhältig** aufgezeichnet wurde, nicht überschreitet.

## VO (EU) 2019/2035 – Kennzeichnung von Landtieren

- Artikel 64 b: **Angaben zum Pferd**: Identifizierungscode (UELN), Chipcode, Angaben über das Identifizierungsdokument, Geschlecht, Geburtsdatum, Angaben über Tod/Schlachtung, Name und Anschrift der Ausstellenden Behörde/Stelle, Datum der Ausstellung
- Artikel 64 c: Die **Aufzeichnungspflicht** gilt für jeden Equiden, der länger als 30 Tage im Betrieb gehalten wird

### Ausnahmen von der Verpflichtung zur Meldung:

1. Equiden, die während eines Zeitraums von höchstens 90 Tagen an Wettbewerben, Rennen, Tierschauen, Trainings oder Holzrückeinsätzen teilnehmen;
2. männliche Zuchtequiden, die während der Zuchtsaison gehalten werden;
3. weibliche Zuchtequiden, die während eines Zeitraums von höchstens 90 Tagen gehalten werden.

## Wie kann diese EU-Vorgabe erfüllt werden?

Alle Daten, die in Artikel 9 verlangt werden, sind in der EQDB gespeichert und abrufbar

- UELN
- Chipcode/Brand
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Tod/Schlachtung
- Ausstellende Behörde
- Datum der Ausstellung

Benutzer: eva.natmesznig@gesundheitsministerium.gv.at      Rolle: HDB\_Kontaktstelle      Version: 1.23 (16.01.2023)

Suchen | Person | Tier | Meldestelle | Berichte | Exporteure | Exportzertifikatsvorlage | Statistik Austria Betriebssuche

Stammdaten Tier | Identifizierungsdokumente | Halter / Eigentümer | Verlauf Tier | Verlauf Identifizierungsdok. | Verlauf Halter / Eigentümer

<b>UELN-Nummer</b>	040005510156306 <a href="#">UELN ändern</a> <a href="#">VISMeldungen anzeigen</a>	<b>Tierart</b>	Pferd
<b>Schlachtungsstatus</b>	Schlachtung verboten	<b>Registrierungsstatus</b>	registriert
<b>Geschlecht</b>	Männlich/Kastriert	<b>Farbe</b>	braun
<b>Geburtsname</b>	Lorenzo	<b>Handelsname</b>	Lorenzo 14
<b>Geburtsdatum</b>	05.05.2006	<b>Todesdatum</b>	Todesdatum im Format TT.MM.JJJJ
		<b>Seriennummer (Ausland)</b>	
<b>Eintragungstyp</b>	Eintragung vor dem 01.07.2009	<b>Standort in Österreich</b>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Chipcode</b>	Chipcode	<b>Chiptyp</b>	--bitte auswählen--
<b>Brandzeichennummer</b>	563/040 005 51-01563-06	<b>Brandzeichentyp</b>	Verband
<b>Brandzeichentext</b>	linker Schenkel	<b>DNA</b>	DNA
<b>Geburtsland</b>	Österreich	<b>Alle Haltungsbetrieb Land</b>	Österreich <a href="#">Alle</a>
<b>Lizenz</b>		<b>Gültig bis:</b>	
<b>Validierungsabzeichen</b>		<b>Gültig bis:</b>	
<b>Gültig von:</b>	Beginndatum im Format TT.MM.JJJJ	<b>Gültig bis:</b>	Enddatum im Format TT.MM.JJJJ
<b>Letzte Änderung von</b>	HDB_Kontaktstelle		
<b>Gemeldet von</b>	Keine UELN Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Pferdezüchter		
<b>Zuständige Meldestelle</b>	040005 Landespferdezuchtverband Kärnten		
<b>Beauftragte Meldestelle</b>	<b>Keine UELN Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Pferdezüchter</b>		
<b>Ersterfassung</b>	<b>Freitag, 19. August 2011</b>		

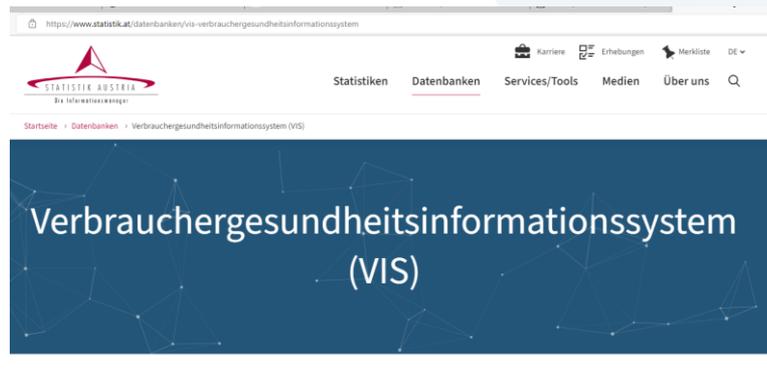
## Wie können die Daten der Equiden mit Betrieben verlinkt werden?

Jeder Equide muss mit Pass und Eintrag in EQDB identifiziert und registriert sein

## Ist die Meldung der Pferdehaltung eine neue gesetzliche Vorgabe?

- Tierseuchengesetz – Tierkennzeichnungsverordnung (TKZVO 2009)
- „Die Aufnahme der Tierhaltung ist binnen 30 Tage bei der zuständigen BH zur melden...“
- **Problem:** sehr viele Tierhalter sind dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und es wurde von den Behörden (Amtstierärzte/ATAs) nicht kontrolliert

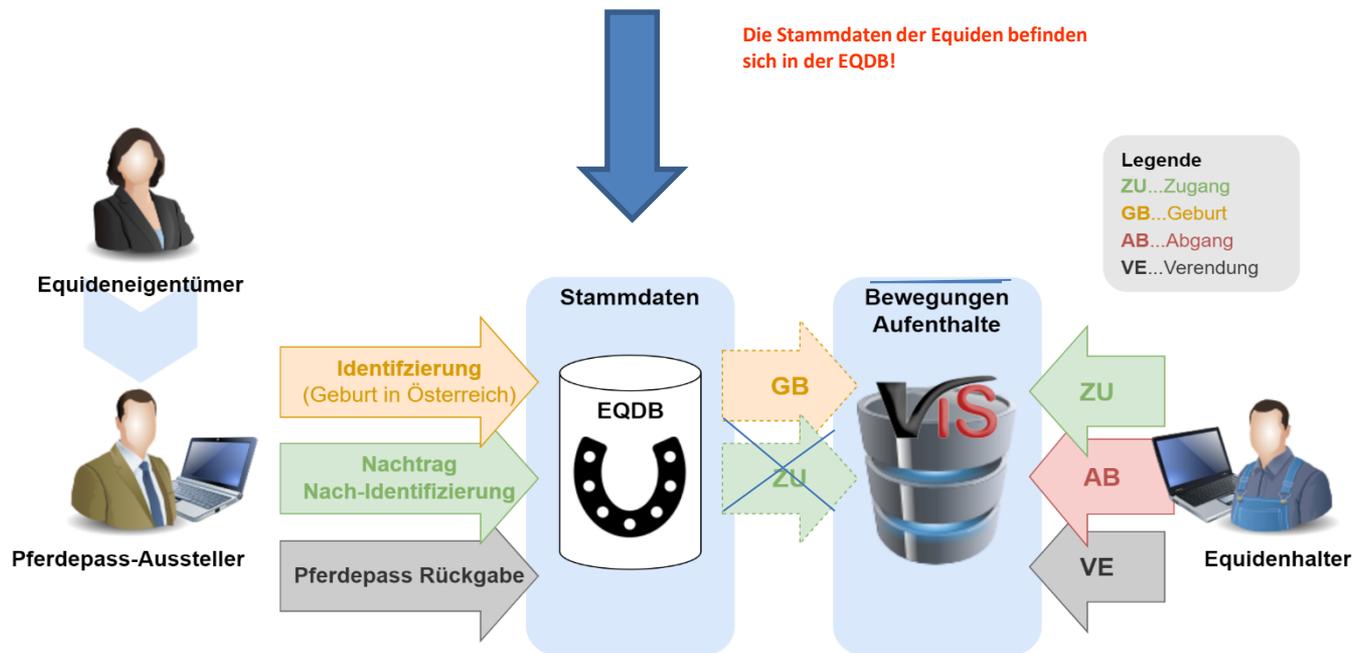
- **Eigentümer** = die natürlichen oder juristischen Personen, deren Eigentum die Equiden sind. (in AT: „Besitzer/Eigentümer“)
- **Unternehmer** = alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Equiden verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, ausgenommen Tierärzte („Halter“)
- **Meldepflicht** für alle Unternehmer die Equiden halten
- **Betrieb** = jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen
  - a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden;
  - b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken;



Das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) ist das **zentrale Instrument zur Unterstützung der Veterinärbehörde und Lebensmittelaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben**. Rechtliche Basis für die Führung dieses Systems sind einerseits die europäischen Vorgaben im Rahmen des Animal Health Law (AHL) und andererseits das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) sowie das Tierseuchengesetz (TSG).

Das VIS umfasst **Betriebe entlang der gesamten Lebensmittelkette**, angefangen von der Urproduktion, über die verschiedenen Verarbeitungsbereiche bis hin zum Handel. **Informationen über die Tätigkeitsbereiche dieser Betriebe, Zulassungen, Tierstammdaten und -bewegungen, Kontrollen und Untersuchungen** inkl. deren Ergebnisse, behördliche Anträge oder Schlachtungsinformationen sind einige der wichtigsten Daten, die im VIS dokumentiert und gespeichert werden. Diese weitreichend vernetzten Daten sind die Voraussetzung zur Setzung behördlicher Maßnahmen und deren Dokumentation sowie die Basis für spezifische Auswertungen.

# Meldung des Aufenthaltes von Equiden – VIS - BMSGPK



## Wer ist zur Meldung verpflichtet?

- **Alle Equidenhalter** sind zur Meldung der Equiden auf Ihrem Betrieb verpflichtet (Privatpersonen, landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Betriebe). Die Meldungen können seit 20.06.2021 und **müssen ab 01.01.2023 verpflichtend durchgeführt** werden.
- **Betrieb:** Jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden, ausgenommen:
  - a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden
  - b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken
- Es benötigen alle pferdehaltenden Betriebe eine VIS-Betriebsnummer
- Ab 1.1.2023 ist der Eintrag **der VIS Registrierungsnummer / LFBIS Nummer** bei der **Erstidentifizierung** eines Equiden in der EQDB **oder Nachtrag** eines bereits mit Pferdepass identifizierten Equiden in die zentrale österreichische Pferdedatenbank verpflichtend.



auf der VIS Website



<https://vis.statistik.at>

→ VIS Zugriffsdaten

<https://portal.statistik.at>

<https://vis.statistik.at/vis>





© Foto: Olaf Rischelmann/Adobe.com

[VIS](#) / [Equiden](#) / Allgemeines

## Allgemeines

### Begriffsbestimmung

**Equide** bezeichnet ein gehaltenes Tier der Gattung Equus, einschließlich Pferden, Eseln und Zebras, und ihre Kreuzungen.

**Equideneigentümer/-besitzer** bezeichnet die natürliche oder juristische Person, in deren Eigentum die Equiden sind; in der Folge **Eigentümer:in** genannt.

**Equidenhalter** (= **Unternehmer** gem. EU (VO) 2021/963, Art. 2, Ziffer 3) bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die für die Equiden verantwortlich ist, da sich die Tiere - wenn auch für einen begrenzten Zeitraum - dort aufhalten. Diese Person wird in der Folge **Halter:in** genannt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Tierärzte und Tierkliniken.

- Diese Definition umfasst unter anderem Halter:innen von Equiden auf landwirtschaftlichen Betrieben, Betreiber:innen eines Einsteller-Stalles (unabhängig von der etwaigen Versorgung durch die Eigentümer:innen selbst), Vereine, als auch Privatpersonen, die ein Tier halten.
- Keine Halter:innen sind Eigentümer:innen, die ihre Equiden eingestellt haben, auch wenn sie diese selbst versorgen.

Die Pflicht des:der Halter:in, einen **Aufenthalt eines Tieres von länger als 30 Tagen** zu melden, sowie der Umfang der zu dokumentierenden Informationen ergibt sich aus den EU-Verordnungen EU (VO) 2019/2035 und EU (VO) 2021/963.

Die nationale Umsetzung dieser Rechtsvorschriften erfolgt auf Basis einer Zusammenarbeit der bereits bestehenden

- **Equidendatenbank (EQDB)**, welche die Stammdaten der Einzeltiere sowie Angaben zu Eigentümer:in und Halter:in führt, und dem

**Allgemeines**

Registrierung der Equidenhaltung

Passausstellende Stellen

Meldungen



Allgemeines

Registrierung der  
Equidenhaltung

Passausstellende Stellen

Meldungen

Häufig gestellte Fragen

[VIS](#) / [Equiden](#) / Registrierung der Equidenhaltung

## Registrierung der Equidenhaltung

### Aufnahme der Tierhaltung

Die Haltung von Equiden ist gem. Tierseuchengesetz (TSG) binnen 7 Tagen ab Aufnahme zu melden!

Sollten Sie noch keine VIS Registrierungsnummer haben, erfolgt die Registrierung entweder

- online via [Registrierungsformular](#)  
oder alternativ
- durch die Meldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde, die die Registrierung im VIS vornimmt.

Nach Prüfung und Eintrag Ihrer Daten erhalten Sie ein Schreiben mit Ihrer **VIS Registrierungsnummer** und den **Zugriffsdaten zur VIS Anwendung** im Portal der Statistik Österreich am Postweg zugeschickt.

### Anforderung von Zugriffsdaten

Sind Sie bereits als Tierhalter im VIS registriert und benötigen lediglich **Zugriffsdaten für die Meldung von Verbringungen** von Equiden, können Sie diese online via [Webformular](#) unter Angabe Ihrer VIS- bzw. LFBIS-Nummer anfordern.

### Nachträgliche Zugangsmeldung von Equiden

Bereits auf dem Betrieb aufhältige Tiere müssen mit einer **Zugangsmeldung nachgemeldet** werden. Dabei ist das **tatsächliche Zugangsdatum** so genau als möglich anzugeben.

## Login erfolgt über das Stammportal der Statistik Austria (<https://portal.statistik.at>):

### Voraussetzung:

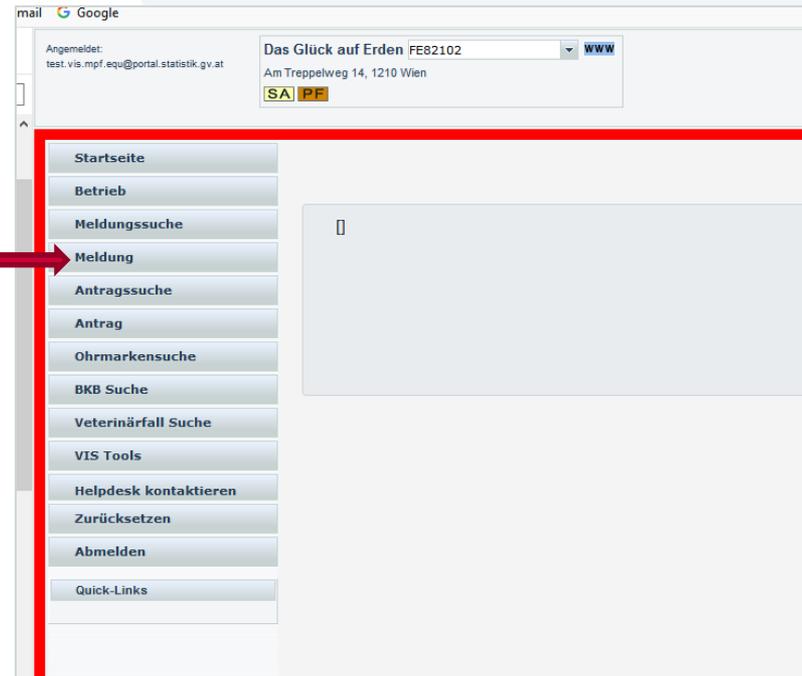
- LFBIS Nummer / VIS Registrierungsnummer
- VIS Web Zugriffsdaten

### ANMELDUNG

Benutzername

Passwort  

[Passwort vergessen?](#)



mail Google

Angemeldet:  
test.vis.mpf.equ@portal.statistik.gv.at

Das Glück auf Erden FE82102

Am Treppelweg 14, 1210 Wien

**SA** **PF**

- Startseite
- Betrieb
- Meldungssuche
- Meldung**
- Antragssuche
- Antrag
- Ohrmarkensuche
- BKB Suche
- Veterinärfall Suche
- VIS Tools
- Helpdesk kontaktieren
- Zurücksetzen
- Abmelden
- Quick-Links

## Ereignismeldung für Equiden

### Tieridentifikation

ID Art \*

Universal Equine Life Number

Identifikationsnummer \*

muss ausgefüllt werden.

### Datum

Ereignisdatum \*

TT.MM.JJ.

muss ausgefüllt werden.

### Ereignis

- ZU Zugang
- AB Abgang
- VE Verendung

 Abbrechen

 Zurücksetzen

 Weiter

## Achtung bei Auswahl der ID – verschiedene Möglichkeiten (UELN, Chipcode, sonstige ID)

- Das Feld **ID Art** ist mit der *Universal Equine Life Number (UELN)* vorausgefüllt. Durch Klicken auf das Textfeld kann die ID Art geändert werden.
- Im Feld **Identifikationsnummer** ist die für die jeweilige ID Art zutreffende Nummer einzutragen.

### **Equidatenbank**

Anhand der Identifikationsnummer werden die Stammdaten des Tieres aus der Equidatenbank abgerufen.



ID Art \*      Identifikationsnummer \*

Universal Equine Life Nu

Universal Equine Life Number muss ausgefüllt werden.

ISO Chipcode

Chipcode vor 2009

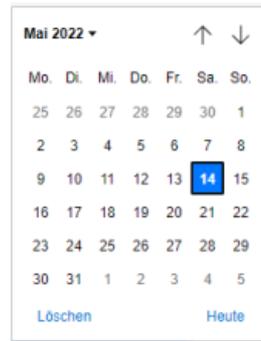
Sonstige ID

### 2.2.2 Datum

Das Datum kann entweder direkt eingegeben, oder aber durch Anklicken des Kalendersymbols ausgewählt werden.

### **Meldefristen**

Bitte beachten Sie, dass das Ereignis innerhalb von 7 Tagen ab Ereignisdatum zu melden ist.



Mai 2022 ▾      ↑      ↓

Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.
25	26	27	28	29	30	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31	1	2	3	4	5

Löschen      Heute

## Ereignismeldung für Equiden

### Tieridentifikation

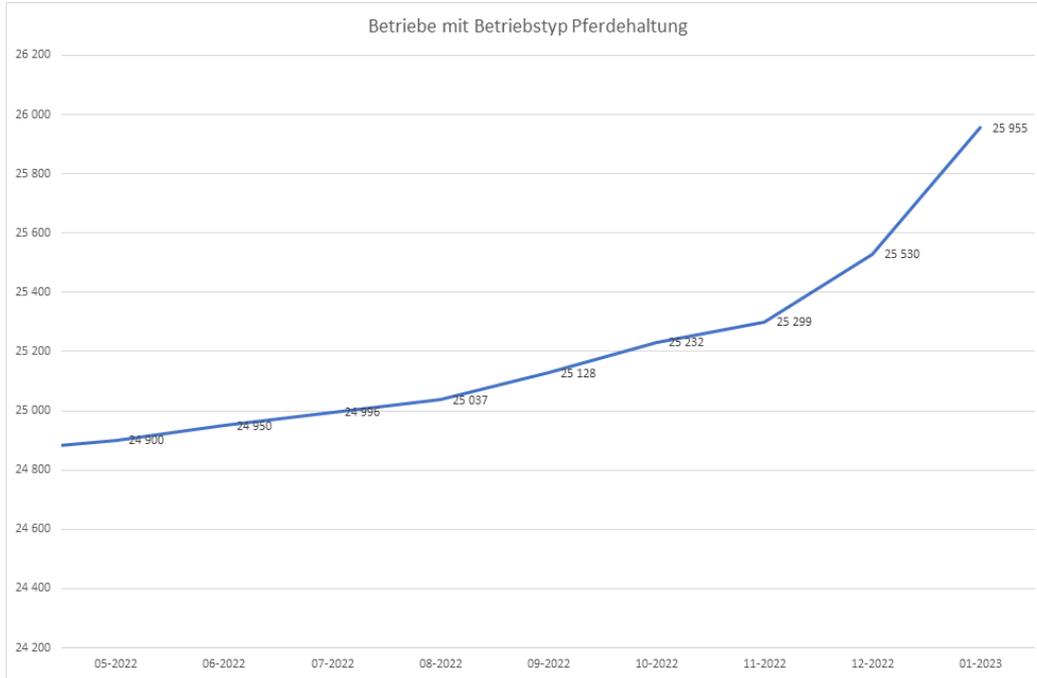
ID Art *	Identifikationsnummer *	Chiptyp	Chipnummer
Universal Equine Life Number	040005510156306		
Tierart	Geschlecht	Geburtsland	Geburtsdatum
Pferd	männlich	Österreich	05.05.2006 
Handelsname	Farbe	Haltungsland	Todesdatum
Lorenzo 14	braun		

### Datum

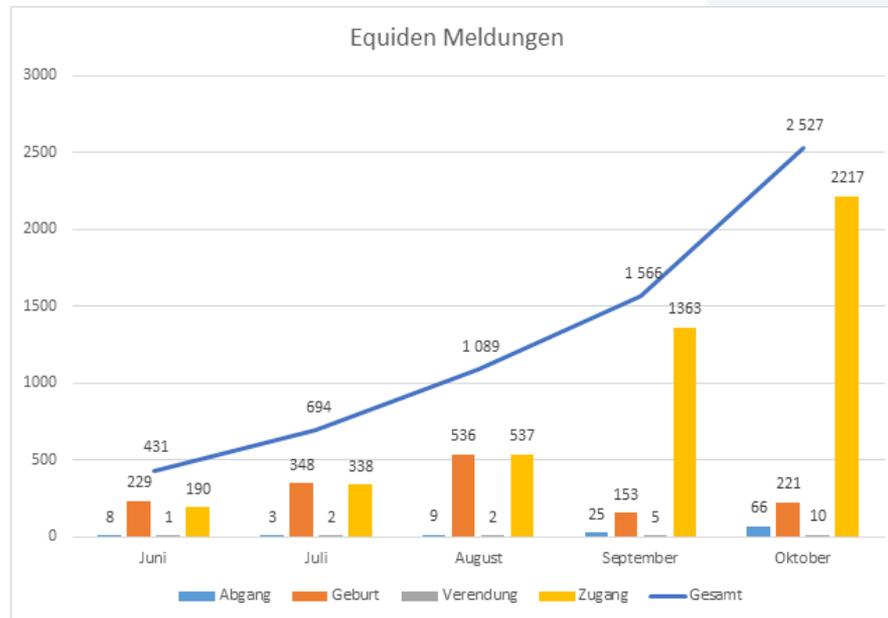
Ereignisdatum \*

02.03.2022

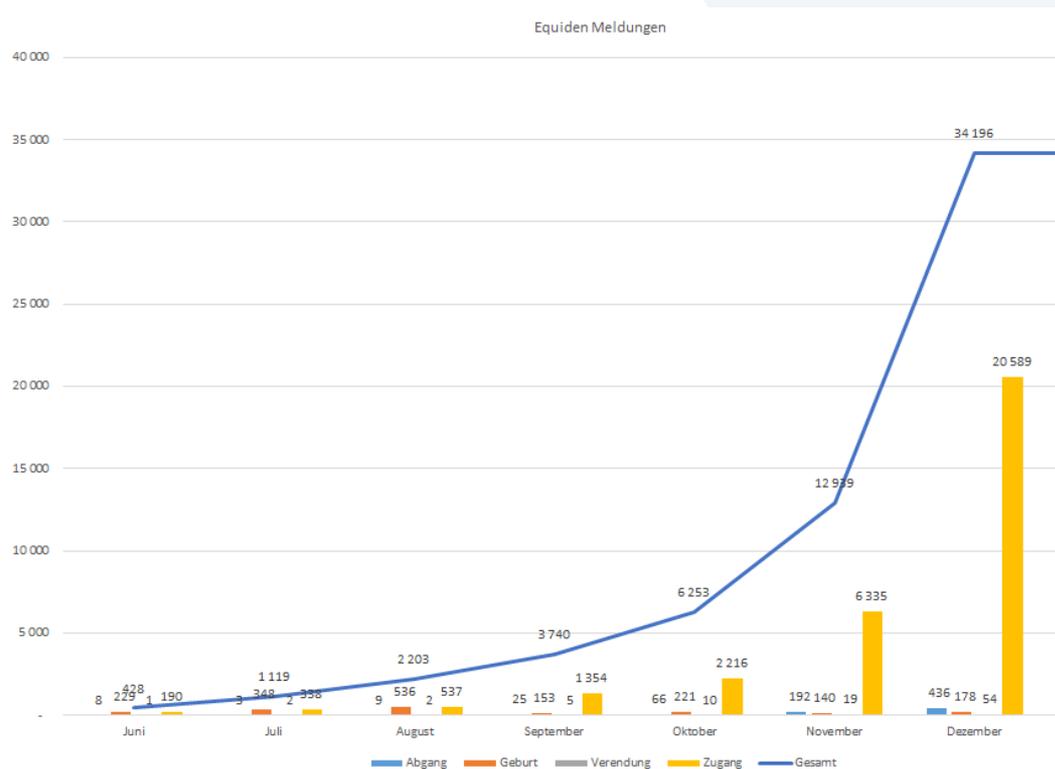
## Zunahme der Pferde-Haltung, Datenstand 16.01.2023



# Anzahl der Meldungen Stand Oktober 2022



# Anzahl der Meldungen Stand 31.12.2022



## Hier gibt es Informationen:

- Homepage des BMSGPK: [https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/handel\\_export/igh/igh\\_pferd.html](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/handel_export/igh/igh_pferd.html)
- VIS – Verbrauchergesundheitsinformationssystem: <https://vis.statistik.at/vis>
- Link für eine genaue Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Meldung des Aufenthaltes von Equiden im VIS:  
<https://vis.statistik.at/vis/anleitungen/anleitungen-handbuecher>
- Link für die Registrierung der Equidenhaltung im VIS: <https://vis.statistik.at/vis/equiden/registrierung-der-equidenhaltung>
- **FAQs - <https://vis.statistik.at/vis/equiden/haeufig-gestellte-fragen>**

## Wer ist wofür verantwortlich? Eigentümer – Besitzer – Halter – Unternehmer.....

- Grundsätzlich trifft die **Meldepflicht** nach dem AHL immer den „Unternehmer“, welcher der „Halter“ und sei er das auch nur temporär, ist.
- Auch die **Betriebsdefinition** ergibt sich aus dem AHL („jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden“). Ein Stallbetreiber ist Inhaber des „Betriebes“ in dem die Tiere gehalten werden.
- **An ein und derselben Adresse** können nach dieser Definition nur dann **mehrere Betriebe** bestehen, wenn die Tierhaltungen völlig getrennt und unabhängig voneinander stattfinden.
- **Ein einzelnes Pferd + Halter stellt nur dann einen Betrieb dar, wenn es das einzige Pferd im Stall ist.**
- „Fünf Pferde von drei Haltern im selben Stall sind fünf anzuzeigende Tiere an einem Betrieb, wobei die Meldung sehr wohl durch die drei Halter unabhängig erfolgen könnte. Allerdings ist wohl auch der der **Stallbetreiber (Betriebsinhaber) zeitweilig Halter (Unternehmer) und sohin zur Meldung verpflichtet“**

Fragen? 😊

